

Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr Stand 04/2026

1. Maßgebliche Bedingungen

- 1.1 Für unsere Einkäufe, Bestellungen und Aufträge gelten ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen und unserem Rahmenliefervertrag ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Lieferanten bzw. Dienst- oder Werkunternehmer, nachfolgend „Lieferant“ genannt.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen oder der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragschluss vom Lieferanten abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen schließen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Diese Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Angebote, Bestellung und Änderungen

- 2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten, Vorstudien, Mustern und ähnlichen Leistungen erfolgt für uns grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch für Besuche der Lieferanten zwecks Angebotserstellung. Wir sind nicht zur Auftragserteilung verpflichtet. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 An Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden.
- 2.3 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Telefonische oder mündliche Absprachen müssen in Textform fixiert werden.
- 2.4 Bestellungen sind nach Eingang unverzüglich auf Vollständigkeit, Leserlichkeit und offensichtliche Fehler zu prüfen. Unvollständigkeits, Unklarheiten und erkannte Fehler sind uns vor Annahme der Bestellung unverzüglich anzuzeigen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.5 Die Annahme unserer Bestellung(en) hat binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und Preisen zu erfolgen. Bis zum Eingang der vorgenannten Annahmeerklärung des Lieferanten sind wir berechtigt, unsere Bestellung jederzeit zu widerrufen. Von der Bestellung abweichende Angaben, insbe-

sondere Preis- und Lieferzeitangaben, sind drucktechnisch deutlich hervorzuheben und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bestätigte Preise gelten als Festpreise. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Rahmenaufträge berechnen nur zur Beschaffung von Vormaterial im freigegebenen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist nur in Höhe der erteilten Freigabe zulässig.

- 2.6 Jede Bestellung ist in zu führender Korrespondenz getrennt zu behandeln. In allen Schriftstücken, wie Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Lieferscheinen etc., sind unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer, die Kundenartikelnummer sowie das Datum der Bestellung vollständig aufzuführen.
 - 2.7 Änderungen im Herstellungsprozess des Lieferanten müssen schriftlich freigegeben werden, bei Nichteinhaltung trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
 - 2.8 Vor Ausführung der Bestellung sind wir in Absprache mit dem Lieferanten berechtigt, zumutbare Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von uns gewünschten Änderungen hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant ist ohne schriftliche Freigabe durch uns nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung vorzunehmen.
- #### 3. Preise, Rechnungen, Zahlungen, Verschlechterung der Kreditwürdigkeit, Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
- 3.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert, verzollt, frei unserem Werk oder frei dem jeweils vertraglich vereinbarten Lieferort nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2020. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
 - 3.2 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit sie anfällt. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache bis zur Annahme der Ware durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift nach der erfolgten Rücksendung zu erfolgen.
 - 3.3 Rechnungen sind sofort nach Lieferung zu erteilen, in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung des Originals und der Kopie sowie unter Angabe der Bestellnummer, unserer Artikelnummer, der Kundenartikelnummer, des Bestelldatums und soweit in unserer Bestellung angegeben, des Bestellers und des Bestellgrundes.
 - 3.4 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Liefertermin, frühestens vom Eingangstag von Ware und der ordnungsgemäßen Rechnung, je nachdem, welcher der spätere Termin ist, an. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, leisten wir Zahlungen in Euro, frei inländische Bankverbindung des Lieferanten. Die Zahlung erfolgt per Überweisung. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
 - 3.5 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme). Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.
 - 3.6 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 3.7 Sofern mit dem Lieferanten Vorauszahlungen vereinbart werden, ist von diesem, Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung, eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von der Rechnung gekürzt. Die Geltendmachung etwaiger darüberhinausgehender Verzugschäden durch uns wird in ihrer Höhe von dieser Abzugsregelung nicht berührt.
- 3.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Leistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Diese Regelung gilt nur insofern wir ausnahmsweise zu einer Vorleistung verpflichtet sind.
- 3.9 Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.
- 4. Liefertermine, Lieferfristen, Verzug**
- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen in Bestellungen und Abrufen sind verbindlich. Lieferzeiten laufen vom Datum der Bestellung ab. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Lieferung in unserem Werk oder der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme, sofern ein Werkvertrag vorliegt. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit uns zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Der Lieferant hat uns Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung oder der Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, unverzüglich mitzuteilen. Unser Recht auf Rücktritt und Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Fall von Verzug oder mangelhaften Lieferungen bleibt davon unberührt.
- 4.2 Vorablieferungen sind nur in Abstimmung mit uns zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 4.4 bleiben unberührt.
- 4.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 5. Versand, Transport, Verpackung, Gefahrübergang, Ursprungsnachweis**
- 5.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 5.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung „geliefert verzollt“ nach der Klausel DDP der INCOTERMS 2020. Der Lieferant muss auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellangaben anbringen. Die angelieferten Waren müssen jeweils von den notwendigen Papieren begleitet sein, die eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung bei uns ermöglichen.
- 5.3 Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere die Bestellnummer, unsere Artikelnummer, Kundenartikelnummer, und die Chargennummern angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein gekennzeichnet außen an der Verpackung anzubringen. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Bei Importlieferungen ist – je nach Versandart und Lieferland – die Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheinen, Zollversandscheinen, Ursprungszeugnis und Rechnung erforderlich.
- 5.4 Auf Anforderung hat der Lieferant für jede einzelne Sendung am Tage des Versands eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden; diese hat zumindest folgende Angaben zu enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, unsere Artikelnummer, Kundenartikelnummer, Menge und Gewicht der Waren sowie Versandart. Auf allen Versandpapieren sind die zur ordnungsgemäßen und irtumsfreien Abwicklung notwendigen Angaben zu machen (z.B. Versandadresse, Anzahl der Versandstücke etc.). Das gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.
- 5.5 Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern wir keine Vorgabe zur Verpackung geben, sind die Waren handelsüblich zu verpacken. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferanten zurückzusenden.
- 5.6 Der Lieferant soll für seine Lieferungen auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abschließen.
- 5.7 Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Lieferant die für uns günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, bestimmen wir den Frachtführer, der rechtzeitig bei uns zu erfragen ist. Bei diesem sind die versandfertigen Sendungen in Textform zu avisieren. Das Frachtgut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung unter Berücksichtigung der Transportsicherheit der zulässig günstigste Frachtsatz berechnet wird.
- 5.8 Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren.
- 5.9 Soweit die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant bei Kenntnis hierüber verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 5.10 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 5.11 Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten. Wir sind berechtigt, den Lieferanten eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen kann.
- 6. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das/der mindestens eine der Vertragsparteien daran hindert, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn dieses Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und es zum Zeitpunkt unserer Bestellung in zumutbarer Weise nicht vor-

hergesehen werden konnte und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, vermutet, sie würden die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (iii) Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Telekommunikation und Informationssystemen (iv) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert.

7. Schutzgesetze, Qualitätssicherung, Dokumentation

- 7.1 Der Lieferant erklärt, dass alle Produkte, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den rechtlich bindenden Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und besonderen Qualitätsvorschriften entsprechen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm DIN EN ISO 9001:2015 und IATF 16949:2016 (für Automotive-Lieferanten) ein Qualitäts-Management-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.
- 7.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten, Dienst- und Werkleister ein vergleichbares Qualitäts-Management-System unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen sicherstellt. Weitere Einzelheiten sind in den individuellen Vereinbarungen zur Qualität, in schriftlicher Form, zwischen den Parteien zu regeln.
- 7.4 Der Lieferant hat seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind.
- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen bzw. Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.
- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt uns im gesetzlichen Umfang von Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet liefert. Das gleiche gilt für spätere Änderungen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- 7.7 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren, soweit diese für uns zugänglich sind.

8. Untersuchung, Mängelanzeige, Abnahme

- 8.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender

Maßgabe: Die Pflicht zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt erst, wenn die Lieferung an dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist. Ist eine Abnahme nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Die Untersuchung der Lieferungen durch uns beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (Identität, Menge und offensichtliche Transportbeschädigungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Mangelentdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist hierbei auf die Rüge des Abnehmers abzustellen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die Ausstellung einer Empfangsbestätigung gilt ausschließlich als Bestätigung des Wareneingangs, nicht aber als Anerkennung der vertragsgemäßen Erfüllung.

- 8.2 Ein im Einzelfall vereinbarter Abnahmetermin ist, wenn er nicht bereits in der Bestellung festgelegt ist, spätestens eine Woche zuvor verbindlich anzugeben.

9. Mängelrechte, Verjährung

- 9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 9.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.5 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in 8.1 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit

- oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.6 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9.7 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.8 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 10. Haftung, Haftungsfreistellung, Versicherungsschutz**
- 10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inklusive erweiterter Produkthaftpflichtversicherung) mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 2,5 Mio. € für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden, zweifach jahresmaximiert, sowie eine Allgemeine oder Kfz-Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € einfach maximiert pro Versicherungsjahr zu unterhalten. Auf unser Verlangen überlässt uns der Lieferant eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (Certificate of Insurance).
- 11. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**
- Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.
- 12. Schutzrechte, Freistellung**
- 12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant die Verletzung nicht zu vertreten hat.
- 12.2 Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Dies ist z.B. der Fall, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenen sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.4 Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 14. Verwendung von Fertigungsmitteln, Versicherung, Eingangskontrolle**
- 14.1 Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- oder Modellkosten einschließt, wird vereinbart, dass Werkzeuge und Modelle unser Eigentum sind. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Vertragsprodukte einzusetzen.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt die Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Er ist verpflichtet, an unseren Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 14.3 Sofern wir selbst Sachen beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen. In solchen Fällen sind uns die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 14.4 Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm Mehraufwendungen wegen Materialfehler und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien entstehen, hat er uns vor der weiteren Verarbeitung darüber in Kenntnis zu setzen und unsere Entscheidung darüber einzuholen.
- 14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind uns unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen. Die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

15. Geheimhaltung, Weitergabe oder Übertragung an Dritte, Überlassung von Unterlagen

- 15.1 Vertrauliche Informationen sind, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, alle Informationen (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how, Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Analysemethoden, Zeichnungen und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Herstellung der Lieferung von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von uns angefertigten Zeichnungen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden), welche sich auf eine der Parteien oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen beziehen und welche der anderen Partei zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- Erfasst sind Informationen und Daten in jeglicher Form (z.B. schriftlich, auf Datenträgern oder in elektronischer Form oder mündlich) einschließlich aller Informationen, die hieraus entwickelt oder abgeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, streng vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht offenkundig sind oder von der offenlegenden Partei öffentlich zugänglich gemacht wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Sämtliche von der offenlegenden Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen von der empfangenden Partei nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Herstellung und Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die die vertraulichen Informationen überlassende Partei hat sämtliche Eigentums-, Lizenz- und Verwertungsrechte an ihren vertraulichen Informationen und behält sich alle Rechte daran vor. Die empfangende Partei wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen treffen, mindestens aber diejenigen, mit denen sie sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
- 15.2 Die jeweilige empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur für die Zusammenarbeit mit der offenlegenden Partei verwenden.
- 15.3 Die Parteien sind zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch im vorvertraglichen Stadium und nach Abwicklung der einzelnen Aufträge für einen Zeitraum von 5 Jahren verpflichtet. Auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens aber nach Auftragsabwicklung, sind sämtliche von dieser überlassenen Gegenstände, Aufzeichnungen, Dateien und Unterlagen, einschließlich angefertigter Kopien, vollständig an die andere Partei zurückzugeben oder nach Abstimmung mit uns zu vernichten. Dies gilt nicht, sofern es sich um Kopien handelt, die gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts aufbewahrt werden müssen oder es sich um Kopien handelt, die als routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und der automatisierten elektronischen Backup-Systeme zu qualifizieren sind und eine Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Für solche vertraulichen Informationen gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung fort.
- 15.4 Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei erfolgen.
- 15.5 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zulieferanten sich entsprechend verpflichten. Er darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.
- 15.6 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

- 15.7 Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Einwilligung ist untersagt. Im Falle unserer Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, die ihm in diesem Zusammenhang gegenüber erbrachten Lieferungen und Leistungen einer Eingangskontrolle nach § 377 HGB zu unterziehen, unabhängig davon, ob er gegebenenfalls nur Zwischenhändler ist.
- 15.8 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen erwachsen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.
- 15.9 Unterlagen aller Art, die wir für den Einsatz, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Lagerhaltung und den Transport benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- ## **16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Unwirksamkeit einer Bedingung**
- 16.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 16.3 Für alle Rechtsfragen zwischen dem Lieferanten und uns, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.4 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.